SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 87

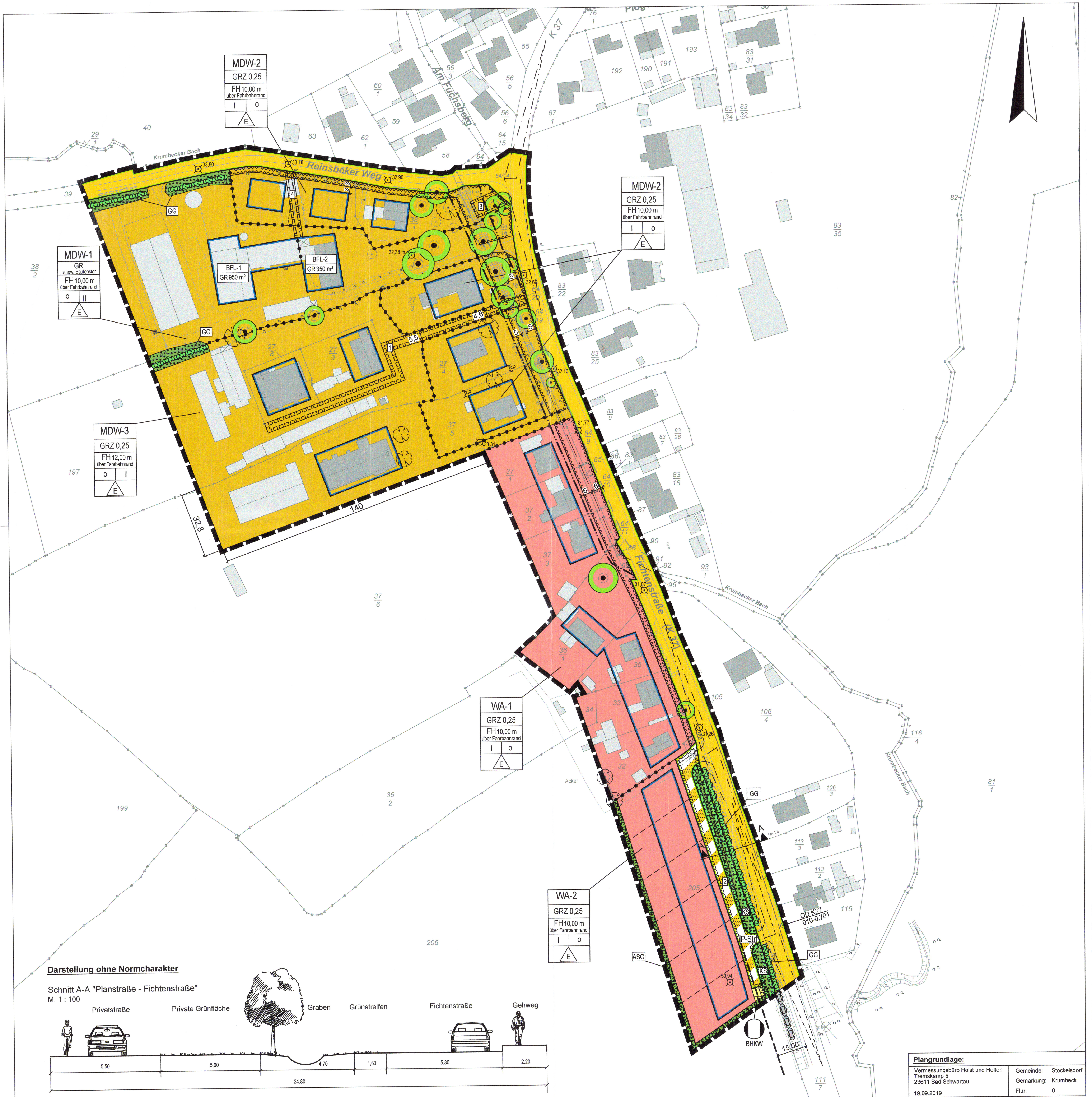

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.2011 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990 in der Fassung vom 4. Mai 2017

FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB**
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
MDW	Dörfliche Wohngebiete	§ 5a BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO**
GRZ 0,25	Grundflächenzahl (GRZ), z.B 0,25	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
FH 10,00 m	Firsthöhe als Höchstmaß in m (siehe Text Teil B Ziffer 2)	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO**
o	Offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
BFL-1	Baufeld mit Nummer	
Verkehrsflächen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P-Str	Privatstraße	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken		**§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB**
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Zweckbestimmung:	
BHKW	Blockheizkraftwerk	
Grünflächen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB**
	Private Grünfläche	
GG	Gliederungsgrün	
ASG	Abschirmgrün	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		**§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB**
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	
Sonstige Planzeichen		
1	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Flurstücke 27/8, 27/9, 27/3 sowie der Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
2	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
3	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Gemeinde sowie der Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
4	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten Reinsbeker Weg 19 sowie der Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Von Bebauung freizuhaltende Fläche (Vorgartenzone); Bauverbot in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes; s. Teil B - Text, Ziff. 6.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
3	Maßangabe in Meter	
	Sichtdreieck	
31,26 m	Oberkante Gelände /Fahrbahnrand in m ü. NHN (Normalhöhennull)	
Nachrichtliche Übernahmen		**§ 9 Abs. 6 BauGB**
	Anbauverbotszone: hier: 15 m an Kreisstraße	§ 29 Abs. 1A StrWG oder § 9 Abs. 1 FStrG
	Geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
OD K 37 010-0,701	Ortsdurchfahrtsgrenze	§ 5 Abs. 4 FStrG oder § 4 StrWG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erklärung
	vorh. Flurstücksgrenze
	in Aussicht genommene Flurstücksgrenze
37/3	vorh. Flurstücksnummer
	vorh. Gebäude
	Knick außerhalb des Geltungsbereiches
	Kronenbereich
A A	Lage des Straßenquerschnittes
	Unterhaltungsstreifen an Verbandsgewässern (WBV Stockelsdorf) hier: 5 m zu jeder Seite ab Böschungsoberkante bei offenen Gewässern bzw. 6 m zu jeder Seite ab Rohrleitungsachse

TEIL B - TEXT

1. **Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 4 sowie 5a BauNVO)

1.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete (WA) genannten Ausnahmen Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Die in § 5 a BauNVO für dörfliche Wohngebiete (MDW) genannten zulässigen Nutzungen Nr. 5 und 6 (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes) sind innerhalb der dörflichen Wohngebiete 1 bis 3 (MDW 1 bis 3) nicht zuässig.

Die in § 5 a Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen (Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind innerhalb der dörflichen Wohngebiete 1 bis 3 (MDW 1 bis 3) nicht zulässig.

1.2.1 Innerhalb der Baufläche 1 (BFL 1) des dörflichen Wohngebietes 1 (MDW 1) sind sonstige Wohngebäude gem. § 5a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

1.2.2 Innerhalb der Baufläche 2 (BFL 2) des dörflichen Wohngebietes 1 (MDW 1) sind nur Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude sowie landwirtschaftliche Nebenstellen zulässig. Ausnahmsweise sind sonstige Wohngebäude zulässig, sofern es sich um eine Umnutzung der bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 vorhandenen Bausubstanz handelt.

2. **Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 + 3, § 18 und § 20 BauNVO)

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 (WA 1 und 2) und den dörflichen Wohngebeiten 1 bis 3 (MDW 1 bis 3) werden maximal festgesetzte Firsthöhen (FH) durch die Höhenangabe über der mittleren Höhe des Fahrbahnrandes festgesetzt. Maßgeblich ist die Höhe des Fahrbahnrandes über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße.

Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:

Von der festgesetzten Firsthöhe (FH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftungen und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Firsthöhe um bis zu 1,00 m zulässig.

2.2 Die Begrenzung der maximalen Firsthöhe (FH) entspricht der höchsten Stelle des Gebäudedaches.

3. **Mindestgrundstücksgrößen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für die Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) sowie für die dörflichen Wohngebiete 1 bis 3 (MDW 1 und 3) werden Grundstücksgrößen von mindestens 800 m² festgesetzt.

4. **Garagen und Einstellplätze, Nebenanlagen und Zufahrten**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) sowie innerhalb der dörflichen Wohngebiete 1 bis 3 (MDW 1 bis 3) sind Wintergärten, die als Aufenthaltsraum dienen und in offener Verbindung mit dem Wohnhaus stehen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

5. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen i.d. Baugebieten**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

5.1 Bei der Berechnung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist ausschließlich die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und innerhalb des jeweiligen Gebietes liegende Grundstücksfläche zugrunde zu legen.

5.2 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) sowie der dörflichen Wohngebiete 2 und 3 (MDW 2 und 3) ist je 500 m² Grundstücksfläche eine (1) Wohnung in Wohngebäuden zulässig.

5.3 Innerhalb des dörflichen Wohngebietes 1 (MDW 1) ist je 4.000 m² Grundstücksfläche eine (1) Wohnung in Wohngebäuden zulässig.

6. **Von der Bebauung freizuhaltende Flächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

6.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbehindernden Nutzungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der zugehörigen Erschließungsstraße zulässig. Ausgenommen sind Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.

6.2 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) sowie des dörfllichen Wohngebietes 2 (MDW 2) sind entlang der öffentlichen Straße Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in dem gekennzeichneten, von der Bebauung freizuhaltenden Bereich (Vorgartenzone) nicht zulässig. Ebenfalls davon ausgenommen sind vorhandene o.g. Anlagen, die vor der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes bereits genehmigt waren.

7. **Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 2 (WA 2) ist auf dem Baugrundstück zurückzuhalten und gedrosselt an der Einleitstelle im Gewässer einzuleiten. Der maximale Drosselabfluss darf hierbei die Einleitmenge von 1,0 l/s x ha nicht überschreiten.

8. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen sind im Bereich der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gliederungsgrün unzulässig.

Im Kronentraufbereich vorhandener Bäume sind zur Oberflächenbefestigung ausschließlich wasserdurchlässige Materialien zu verwenden. Bauliche Anlagen sind hier unzulässig.

8.2 Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und Traufkanten auf Privatgrundstücken sind aus offenfugigen, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen.

8.3 Außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen und Zufahrten dürfen Schotter-, Kies- oder Splittflächen nicht angelegt werden. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und wasserdurchlässig anzulegen.

9. **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)

9.1 Für nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes entstehende Gebäude ist je 400 m² Grundstücksfläche mind. ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum mit einer Stammhöhe von 160 - 180 cm und einem Stammumfang ab 7cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

9.2 Auf Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Gehölzverluste sind durch gebietsheimische Strauchpflanzungen flächendeckend zu ersetzen.

9.3 Auf der festgesetzten Fläche für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine freiwachsende Hecke aus einheimischen Gehölzarten der Schlehen-Hasel-Knicks anzupflanzen.

9.4 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

10. **Zuordnungsfestsetzung**

(§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften wurde ein Ausgleich von 10 m Knickneuanlage ermittelt. Der erforderliche Ausgleich wird durch eine Abbuchung von dem "Ökokonto der Gemeinde Stockelsdorf" erbracht.

11. **Baugestalterische Festsetzungen**

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 Landesbauordnung (LBO) Schl.H. vom 17.01.2011)

Dachform und -gestaltung

11.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind für das Hauptgebäude nur Satteldächer, Krüppelwalmdächer, Walmdächer oder begrünte Flachdächer mit lebenden Pflanzen zulässig.

11.2 Die Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen (sog. Carports) sind innerhalb des Geltungsbereiches grundsätzlich als begrünte Dächer mit lebenden Pflanzen auszuführen.

Hinweise:

1. **Vorschriften**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Stockelsdorf, Ahrensböker Straße 7, eingesehen werden.

2. **Artenschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten sind Umbau-, Erweiterungs- und Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden rechtzeitig vor dem Eingriff durch einen Fachgutachter hinsichtlich einer möglichen Quartiersnutzung zu überprüfen. Bei einer Quartiersnutzung sind für die Arbeiten gesonderte Bauzeitenregelungen zu treffen und es sind Ersatzquartiere dem Quartierstyp und dem Artenspektrum im Plangebiet bzw. dessen direkten Umfeld zur Verfügung zu stellen, deren Art, Umfang und zeitliche Umsetzung vom Fachgutachter zu benennen und mit den Fachbehörden abzustimmen sind.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.09.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil am 25.09.2019 erfolgt. Ergänzend wurde der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter "www.stockelsdorf.de" am 25.09.2019 veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 25.09.2019 in den Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil hingewiesen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 30.03.2021 bis 07.04.2021 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 17.03.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit hat am 27.09.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.10.2021 bis 08.11.2021 während folgender Zeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30.09.2021 in den Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil ortsüblich bekannt gemacht. Ergänzend wurde der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter "www.stockelsdorf.de" am 30.09.2021 durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 30.09.2021 in den Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil hingewiesen.
Die nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses gegeben.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.09.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.

Stockelsdorf, den 18.02.2022 Siegel (Gemeinde Stockelsdorf, Kreis Ostholstein) Julia Samtleben
Die Bürgermeisterin

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 07.01.2022, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Bad Schwartau, den 14.02.2022 (Stempel: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Stefan Helten)
Öffentlich Best. Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 13.12.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Stockelsdorf, den 18.02.2022 Siegel
Die Bürgermeisterin

10. Die Bebauungsplansatzung Nr. 87, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 18.02.2022 Siegel
Die Bürgermeisterin

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 87 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ergänzend dazu wurde der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter "www.stockelsdorf.de" am 01.03.2022 veröffentlicht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.03.2022 in Kraft getreten.

Stockelsdorf, den 02.03.2022 Siegel
Die Bürgermeisterin

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 87 für das Gebiet in der Ortslage Krumbeck, südlich und nordwestlich der Fichtenstraße (K 37), südöstlich des Reinsbeker Weges und nordöstlich landwirtschaftlich genutzter Flächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

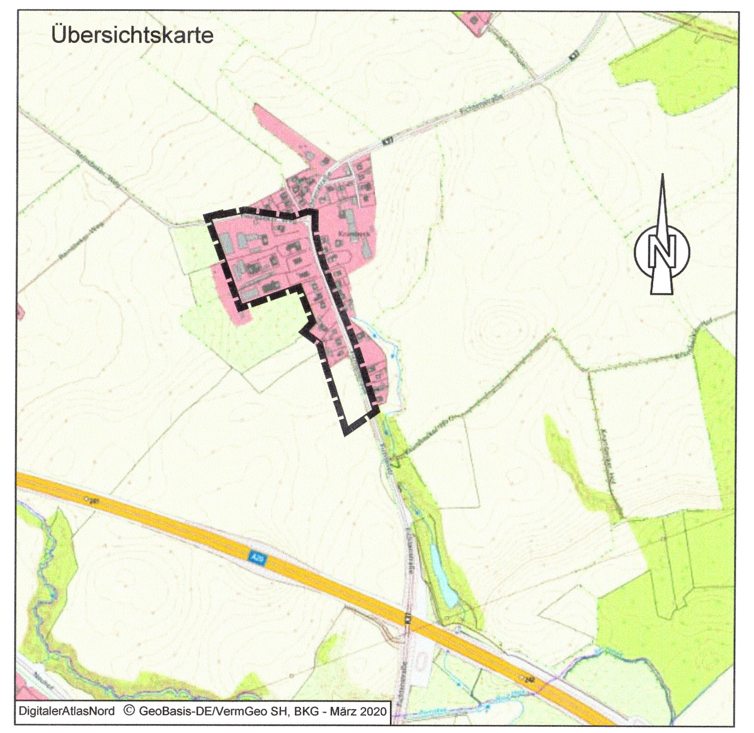

SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF über den Bebauungsplan Nr. 87

für das Gebiet in der Ortslage Krumbeck, südlich und nordwestlich der Fichtenstraße (K 37), südöstlich des Reinsbeker Weges und nordöstlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

GSP
GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)
23843 Bad Oldesloe
Paperbarg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

10.11.2021 / SR

Stockelsdorf

P-Nr.: 19-1185